Dienstag den 15 Julii 1760.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Mänchischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationes* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zusätze und Verbesserungen zu des *Seguierii Bibliotheca Botanica.*
Drittes Stück

§. 1. Pagina 13. der Seguierischen Bibliothec gibt Herr Seguier Nachricht von dem Verfasser des berühmten botanischen Wercks, hortus Eystettensis genannt. Es lautet dieselbe wie folget: Basilius Beslerus, Pharmacopola Norimbergensis, natus 1561. Alsdenn folget der ganze Titul des eben erwehnten Eystettischen Gartens, welches schöne Buch wegen der Menge ansehnlicher Kupferstiche auch noch heutiges Tages hochgehalten wird. Von diesem Buche schreibet Seguier in einer gleich nach Benennung des Tituls angeführten Nota folgendes, wie es scheinet, vom Altorfischen Professor Baier entlehnte Urtheil: Ludovicus Jungermannus in Universitate Giessensi Professor, hujus operis Autor vulgo habetur, cum Beslerus illiteratus esset, tum adeo rudis, ut Præfationem componere nequiret, quam Hieronymus frater suus scripsit. Vid. Baieri Vit. Professf. Altorf. Obgleich besagter Prof. Baier an angezogenem Orte p. 81 & seq. dem Jungermann die Ehre gegeben, daß selbiger der wahre Verfasser des horti Eystettensis und Basilius Beslerus nur den Nahmen dazu hergegeben, so

haben

haben sich dennoch andere gefunden, die das Baiersche Vorgeben nicht glauben wollen: unter denen die solches in Zweifel ziehen, verdient der berühmte Herr von Haller einen Platz, als welcher in Boerh. method. stud. med. p. 186 folgendes davon schreibet: Descriptionem plantarum & synonima non optima Basilius Besler us adjecit, impar operi. Ludovicum Jungermannum & Casp. Hofmannum manum adhibuisse vix crediderim, cum tantos errores non viderentur toleratum fuisse. Es haben auch noch einige andere, die mit Besleru in besonderer Freundschafts-Connexion gestanden, dem Jungermann das billige Antheil, so er an dem kostbaren horto Eyttettensis hatte, abgesprochen; allein die Nachrichten, so Baier am angeführten Orte hiervon giebt, setzen diese Sache wohl außer allen Zweifel. Weilen auch das Werck in der Geschwindigkeit muste zu Stande gebracht werden, so hat es wohl freilich nicht anders geschehen können, als daß wegen der großen Uebereylung, in welcher Jungermann die Sache bearbeiten müssen, hin und wieder menschliche Schwachheiten mit untergelaufen; wer weiß aber auch, ob dieses nicht ein Argument gewesen, warum Jungermann so gern die Ausgabe dieses Wercks befordert hat, indem es unter eines fremden Nahmen zum Vorschein kam. Hätte Jungermann seinen eigenen Nahmen auf den Titul setzen müssen, so würde er allem gegründeten Vermuthen nach, so viel möglich, Fehler zu verhüten gesucht haben.

§. II. Weilen ferner Basilius Beslerus bey der botanischen Liebhaberey zugleich ein Freund von Naturalien war, und deswegen ein artiges Cabinet davon beyeinander gesamlet hatte, so besorgte selbiger hiezu auch ein Verzeichniß aller der in seinem Cabinet enthaltenen Raritäten unter der Aufschrift: Fasciculus rariorum &c. Norimbergæ 1616 in 4to, welche Schrift denn auch mit einer Continuation daselbst 1622 in 4to vermehret worden ist. Der Herr Seguier hat auch grosses Recht, daß er diese Schriften, welche zwar dem ersten Anschein nach nicht in die Classe botanischer Bücher gehören, sonderlich wegen den in selbigen befindlichen raren plantis marinis, wie auch einigen seltenen Früchten ausländischer Gewächse in seiner botanischen Bibliothec einen Platz angewiesen hat. Allein so wohl und gut Herr Seguier hierin verfahren, so übel hat ers getroffen, wenn er den berühmten Basilius Beslerus zum Autor folgender Schrift macht: Gazophylacium rerum naturalium e regno vegetabili, animali & minerali depromptum. Norimbergæ 1642 in Fol. reg. c. fig. Der Verfasser dieser Schrift, die wohl 20 Jahre und noch länger nach dem Tode des Basilius Beslerus zum Vorschein gekommen ist, ist eine gantz verschiedene Persohn, obwohlen ich nicht läugnen will, daß er ein Freund, Verwandter und guter Bekandter des Basilius Beslerus gewesen. Es hatte nemlich Basilius Beslerus einen Bruder Hieronymus Beslerus genannt, welcher, wie man vorhero vernommen, die lateinische Vorrede zu dem horto Eyttettensi soll verfertiget haben und dieser Bruder hatte einen Sohn Nahmens Michael Rupertus Beslerus; dieser war eben so wie sein Oheim ein Liebhaber von Naturalien und samlete auch zu Nurnberg, woselbst er in glücklicher praxi stund, ein schönes Naturalien Cabinet, davon ließ er ebenfals eine Designation aller und jeder in demselben befindlichen Seltenheiten drücken. Also muß vorerwehntes Gazophylacium auf dieses letztern Mannes Nahmen angesetzet werden. Es hat auch in diesem Seculo ein Nürenberger Medicus Joh. Henr. Lochner vorstehende beyde Schriften der Naturalien Cabinetter von beyden Beslern unter der Aufschrift: Rariora Musæi Besleriani. Norib. 1716 in Fol. zusammen drücken lassen, welche Lochnerische Ausgabe jedoch Herr Seguier sehr unschicklich unter die Schriften des Basilius Beslerus allein angesetzet hat. Ob diese letztere Schrift in demselben Jahr nemlich 1716 auch zu Basel gleichfals in Fol. herausgekommen, wie Linnæus in seiner Bibl. p. 89 behauptet, solches kan weder bejahen noch verneinen.

§. III. Von dem berühmten Brandenburgischen Leib-Artzt dem Doct. Eitzholtz findet man in der Seguierischen Bibliothec pag. 60. 248. 359. eine sehr unvollständige Anzeige; indem es an den drey Oertern folgender Gestalt lautet: Elsholtius (Johannes Sigismundus) Berolinensis, Academiæ Naturæ Curiosorum socius. Obiit Pridie Kal. April. 1688. In seiner Flora Marchica aber heißt sein eigentlicher Caracter: Philos. & Med. Doct. Serenissimi Elect. Brand. Medicus ordinarius, hortorumque Electoralium Præfectus & Practicus Berolinensis. Sein Vatterland jedoch ist nicht Berlin, sondern Franckfurt an der Oder, wo er 1623. gebohren worden. So wie nun Seguier den teutschen Nahmen Eitzholtz in Elsholtius verwandelt,

delt, so metamorphosiret er den Baden-Durchlachischen Leib-Medicus Eichrodt in Eurodrius pag. 61. und pag 63. den Englischen Gärtner Fairchild in Fatchild &c. Pag. 71. schreibt er dem Chemnitzischen Physico C. F. Garmann die obs. 63. in Dec. I. Act. N. C. Ann. 9. & 10. de Fungis microcosmicis zu und zehlet solche unter botanische Schriften. Ich finde aber bey dem nachschlagen nicht das mindeste in der allegirten Observation, so einige Verwandschaft mit den Pflantzen hätte: ich sehe vielmehr im Gegentheil, daß daselbst von einigen schwammigten Auswachsungen des menschlichen Leibes gehandelt wird. Und solcher Vergehungen trift man gar viele an.

§. IV. Pag. 366 schreibt Seguier folgendes: Jan van der Groen, Principis Arausionensis hortulanus. Dieser Gärtner des Printzen von Oranien soll der Verfasser folgender Schrift seyn: Le Iardinier hollandois, ou sont decrites toutes sortes des belles maisons de plaisance et de Campagne et comment on les peut planter, semer et embellir des plusieurs herbes, fleurs et arbres rares avec environs 200 modelles de Patterres a fleurs. Amsterdam. Marcus Doornick 1669 & 70. in 4to. Gleich nachher folget diese Anmerckung: Petrus Nyland Anno 1672 partem alteram ad hoc opus addidit. Vid. Nyland. Da ich nun den zweyten Theil des Jardinier hollandois gerne wolte kennen lernen und des Nylands Nahmen nachschlage, so finde ich pag. 385 bey Seguier folgendes Werck: De nieuwe verstandige Hovenier over de twaelf Maanden van 't Jaar, zynde het 2de Deel van het vermackleyck Land-Leeven t' Amsterdam by Marcus Doornick 1672 in 4to. Es ist aber meines Bedünckens nicht wohl zu glauben, daß ein holländischer Buchführer einen solchen Sprachen-Mischmasch in den verschieden Theilen eines Wercks einführen solte, er müste denn wunderbare Liebhaber des Ankaufs vermuthen. Es ist gleichfals nicht zu dencken, daß der holländische Gärtner Jan van der Groen der frantzösischen Sprache so mächtig gewesen seyn solte um darin ein eignes Buch zu schreiben. Die wahre Gestalt dieser Sache verhält sich meines Erachtens auf folgende Weise. Petrus Nyland ein holländischer Artzt hatte bey Doornick Anno 1663 ein holländisches Garten-Buch unter dem Titul: De verstandige Hovenier &c in 4to herausgegeben. Weilen nun des Nylands verständiger Gärtner unter den Herren Holländern vielleicht wenig Liebhaber finden mogte und der Buchhändler Doornick dieses Werck nicht gerne als Maculatur verkauffen wolte, so wurde beschlossen noch ein ander Buch dazu drücken zu lassen und beyde zusammen zu verkauffen. Es kam also das neue Werck unter dem Titul: Jan van der Groen Nederlandie Hovenier, met curieuse Plaaten van Princelycke Lusthoven en Hofsteden oock van Bloem-percken, parterren, Doolhoven, Prielen, Lattwecken en Zonne-Wyzers Amsterd. by Marcus Doornick 2668 in 4to zum Vorschein. Es würde demnach durch diese pratique nicht nur die Aufschrift dieses Garten-Buchs verändert, sondern das Gemüth des Garten-Liebhabers wurde dadurch auf eine gantz neue Sache geleitet, zumahlen in des Jan van der Groen Nederlandsen Hovenier viele saubere Kupferstiche und zierliche Holtzschnitte waren angebracht worden. Des Nylands Buch aber kam nur als ein Zusatz dazu. Damit jedoch vordesagte beyde Stücke noch besser abgehen und der Buchhändler seinen guten Nutzen dabey haben mogte, so wurde ferner noch ein weitläuftigeres Werck in verschiedenen Theilen veranstaltet, worin, wie es hieß, die gantze Landwirthschaft abgehandelt werden solte. Also bekam dieses Werck wieder ein neues Ansehen und auch einen neuen Nahmen, obwohlen es ihm sonsten in der That so wie dem Hute in den Gellertschen Fabeln ergangen. Es hieß nunmehro: Het vermaeckleyck Land-Leeven &c. Der erste Tomus desselben war Jan van der Groen Nederlandse Hovenier. Den zweyten Tomum machte Nylands verstandige Hovenier aus und die folgende Theile faßten in sich den Ervaaren Huyshouder of Medecyn-Winckel mitsgaders de verstandige Kock als mede den naerstigen Byenhouders &c. Diese Bücher erschienen insgesamt in 4to. 1677. und konten füglich zusammen in einen Band gebunden werden. Weilen aber Marcus Doornick sein Privilegium über dieses Werck an Michiel de Groot 1677. überlassen hatte, so sind die vorstehende Schriften von dem letztern hernach debitiret und auch so wohl zur selben Zeit als auch gleich nachher, in andere Sprachen übersetzet, herausgegeben und theils einzelen und Stückweise, theils zusammen verkaufet worden.

Scherer

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß des Henrichen Lemmen allhier in der Closterstraße gelegene Haus, zum Mühleneisen genannt, so auf 600 Rthlr; imgleichen der ausser der Cavarinischen Pforte gelegener Garte, so auf 35 Rthlr taxiret worden, ad instantiam der Wittiben Notemanns öffentlich distrahiret werden soll, und daß in secundo termino auf das Haus 350 Rthlr, und auf den Garten 21 Rthlr gebotten worden; da nun über beyde Parceelen den 8 Augusti die letzte Kertze ausbrennen soll, so können zum fernern licitiren Lust tragende sich desfals in Eleve auf der Stadtwaage, Nachmittags um 4 Uhr einfinden.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Kaufmann Herr Anton Sybel hat von dem Kaufhändler Peter Jac. Conradi und dessen Stiefstochter Marien Christinen Margarethen Steinendöhmer zu Soest, ihre 2 und ein halben Morgen Erbelandes, welche vorm Jacobet-Thor am Westen-Schemm allernechst der verwittibten Frau von Warffem Ländereyen käntlich gelegen, erblich an sich gekauft; diejenige, welche an diesem Lande ex quocunque capite Spruch und Anforderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, solche vermittelst production unverwerflicher Documenten oder anderer rechtlicher Art innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Groß-Richter in Soest zu verificiren und zu justificiren, im wiedrigen Fall zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Frist selbige von diesem Lande abgewiesen, und der Kaufschilling an die Verkäuffere ausgezahlet werden sollen.

II. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Demnach in der Nacht vom 4ten auf den 5ten hujus, 4 Pferde, als: 1) Dem Fuhrmann Wilhelm Timp hieselbst, ein schwartzer Wallach 7 Jahr alt, an beyden Seiten etwas stichelhärig, im Maul einen Zahn habend wovon die Helfte weggeschlagen worden; ferner, 2) Eben demselben eine schwartze Stute 4 jährigen Alters, ein weißes Zeichen vorm Kopf in Gestalt eines halben Mondes habend, welche beyde Pferde in der Weide, der neue Wall genannt, gegangen. 3) Dem Bauern Henr. Groenewald vor hiesiger Stadt auf dem so genannten Müschen-Suth wohnend, ein schwarz Mutterpferd mit einer weißen Kolde, dünne von Schweif, 3 jährigen Alters, so in der dicht am Hause gelegenen Weide gegangen. 4) Dem hiesigen Fuhrmann Peter Kuhnen ein Wallach, dunckelbraun von Farbe, oben auf dem Rücke einige weise Sattelflecken, und an beyden Hinterfüßen Spate, daneben im Schweif einige weise Haare habend, 10 jährigen Alters, welches Pferd in die vor hiesigem Brückthor gegen Ravensteins Haus über liegende Weide gegangen, gestohlen worden; Als wird dieses dem publico hiemit bekant gemacht, um nicht nur vor dem Ankauf solcher gestohlenen Pferde sich zu hüten, sondern auch bey habender oder noch erhaltender Wissenschaft wo diese Pferde dermahlen befindlich, oder wer die Thäter dieses Diebstahls seyn mögten, davon bey hiesigem Landgericht zur ferneren Verfügung die fordersamste Anzeige zu thun, wo auf Begehren des Andringers Nahme verschwiegen werden soll. Eleve im Landg. den 16 Junii 1760.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Ringenbergische Scheffen Bernh. Bovenkerck gerichtlich angezeiget, wasgestalt er schon vor einigen Jahren mit Herr Carl Henrich de Weiler einen Vitalitien Contract geschlossen habe, dahero zu Erstattung mehrerer Gewißheit, ob in Ansehung desselben noch einige unberichtigte Passivschulden vorhanden, forthin zu Vorbeugung aller künftigen etwahigen Zwistigkeiten gebeten; daß diejenige, so etwa noch einige Ansprache an ged. Herrn de Weiler zu haben vermeinen, edictaliter abgeladen werden mögten; diesem Suchen auch von Gerichts wegen statt gegeben worden: Als werden alle diejenige, so an vorged. Hn de Weiler einigen Anspruch haben, es sey auch ex quocunque capite es wolle, Kraft dieses proclamatis, wovon zugleich eines zu Ringenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle, so dann eines zu Anholt und eines zu Rheinberg angeschlagen werden solle, hiemit peremtorie citiret, um ihre vermeintliche Forderungen innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten zu rechnen, mithin längstens auf den 10 September a. c., beym Ringenbergischen Gericht einzubringen und zu justificiren, im wied,igen Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Ringenberg den 11 Junii 1760.

Havenbergh Richter

Anhang.

Anhang.

Num. XXIX. Dienstag den 15. Julii 1760.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es ist der Cammer-Secretarius Herr Bernuth in Cleve, willens seine auf der Socher Heyde habende 15 Morgen holländ. Erbpachts-Ländereyen mit denen dazu gehörigen Gebäuden freywillig aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ged. Secret. Herrn Bernuth in Cleve, melden.

Am 8ten Julii soll an Brieggers unter Neukirchen, Fürstenthums Meurs, die Kathstelle, Brüggers genannt, dem meistbietenden von der Eigenerinn Beel besonders öffentlich verkauffet werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Amte Winckendonck gelegene Hingsten Hof, und der darunter sortirende Kellendonckes-Kath in Terminis den Augusti, 6 October und 8 December a. c., allemahl zu Winckendonck an der Wittiben Ragmanns Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll; Lustragende können demnach so wohl die Taxe, als Conditiones allemahl in der Landgerichts-Registratur einsehen, auch in Terminis verlesen hören, und werden zugleich diejenige, so an ged. Parceelen ein Recht und Ansprache haben, ex quocunque capite es auch seyn mögte; insgleichen die Creditores derer voriger Besitzer Derck Hoppen Sard modo dessen Wittibe, sodann Hof und Kath abandoniret, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das dritte zu Cleve angeschlagen, citiret und vorabladet, um ihre berechtsame Forderungen und prætensiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Gerichte entweder in Persohn oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gütliche Handelung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber und bey sich ereigender insufficientz locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini niemand weiter gehöret, sondern derjenige, so beym letzteren Distractions-Termino den Zuschlag erhält bey dem Eigenthum geschutzet, und die Kaufschillinge unter diejenige Creditores, so sich gebührend gemeldet und ihre Forderungen liquidiret distribuiret werden sollen, wie denn übrigens der Herr Hofrath Du-Bus hiedurch ex officio in termino liquidationis zum Candidore & eventualiter zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Xanten im Landg. den 28 Junii 1760.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß die Erbgenahmen Anthonen von Ravenstein unter Direction und Assistence des Landgerichts vorhabens sind den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkauffen:

1) Das hieselbst in der Gasthausstrasse belegene Haus nebst Scheune, so tariret auf 500 Rthlr, und wofür in secundo termino licitiret 450 Rthlr.

2) Die Reben-Scheuer, welche tariret auf 100 Rthlr, und ist darauf licitiret worden 75 Rthlr.

3) Der vorm Bruder-Thor gelegenen Pfan-Ofen nebst Scheuer und Garten, so tariret zu 465 Rthlr, und darauf licitiret 480 Rthlr.

4) Der Garten vorm Brück-Thor, nebst Gartenhaus, so tariret auf 285 Rthlr, und licitiret 155 Rthlr, und

5) Der Kamp-Landes am neuen Wall vor Cleve gelegen, welcher zu 180 Rthlr tariret, licitiret 297 Rthlr, und dann ult. terminus auf den 1 Aug. präfigiret worden; so können Lustragende sich alsdann Nachm. zu 4 Uhr auf der Stadtwaage einfinden und ihr ferneres Bedot thun. Cleve im Landg. den 5 Julii 1760.

Sethmann, Ritmeier.

Henr. P. Gesellschap.

Die

Die Frau Wittibe zu Cleve, will ihr in der Schloßstrasse daselbst belegenes Haus und Scheune, die Fontaine genant, worin seit vielen Jahren und noch mit dem besten Succes Wirthschaft getrieben worden, aus freyer Hand verkauffen; wer dazu incliniret, beliebe sich bey ged. Eignerin zu melden.

Ad instantiam Creditorum contra Stephan Henr. Quitmann von Iserlohn, sollen auf beyderseitige geschehene Bewilligung des ged. Quitmanns die in und bey Iserlohn gelegene, und von beeydeten Taxatoren ästimirte immobilair Güther, als: 1) das Haus am Westergraben mit dem dabey gelegenen Platz und Garten, so taxiret auf 895 Rthlr 27 und ein halben st. 2) das Land an den Sandhoelern ad 1 Morgen und 15 Ruthen per Morgen taxiret auf 58 Rthlr. 3) das Land am Dreschedesberge ad 3 Scheffelse und 14 und ein halbe Ruthe per Morgen zu 70 Rthlr. 4) ein Garte und Graßgewachs an der Borg ad 3 Stadtgarten und eine halbe Ruthe per Stadtgarten taxiret 29 Rthlr. 5) ein Garten am Lyrol 3 Stadtgarten 2 Ruthen per Stadtgarten 23 Rthlr. 6) Ein Garten am Westerspringe 2 Stadtgarten, 5 Ruthen, per Stadtgarten gewürdiget zu 61 Rthlr. 7) eine Wiese hinterm langen Felde 145 und eine halbe Ruthe, ästimiret zu 92 Rthlr. 8) eine Wiese in der Albeck ad 59 Ruthen, taxiret auf 78 Rthlr. 9) ein Frauensitz in der obersten Lutherischen Kirchen zu Iserlohn hinter der Gildebanck in der 6 Banck, so zu 70 Rthlr taxiret, und 10) drey Grabstätte aufm untersten Kirchhofe daselbst, taxiret auf 7 und ein halben Rthlr, den 29 Augusti und den 24 Octobris in Altena, und den 13 December a. curr in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgebotten und in ult. termino den 19 December dem meistbietenden erblich zugeschlagen werden; welches hiedurch öffentlich bekant gemachet wird, damit Liebhabere sich so wohl in ged. Terminis einfinden und ihren Vortheil suchen, als auch diejenige, so an vorged. Parceelen einiges gegründetes Recht und Forderung ex quo capite es auch nur seyn möge, haben und zu haben vermeinen, in Terminis den 25 Julii, 29 Augusti und 26 Septembris a. c., Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht hieselbst, solche sub pœna perpetui silentii vorbringen und justificiren können und müssen. Altena im Landg. den 4 Julii 1760. Goecke, Giesler, Schwing.

Es sollen in der Stadt Xanten den 26 Julii curr., Nachm. um 2 Uhr aufm Marckt zwey dreyjährige frisch gesunde Farrochsen von der Stadtgemeinde dem meistbietenden verkauft und so fort geliefert werden.

Böhmers Kaeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soll zum Behuef restirender Steuren, in Gefolg judicati, auf den 5 Julii a. c. zum ersten mahl angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxe, und angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle diejenige, so einig Pfand oder sonstig Recht an dieser Kaethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato, über 9 Wochen solches cum justificatorilis sub pœna præclusionis, beybringen. Rees den 3 May 1760.

Der Vormund derer von den Eheleuten Regiments-Schreibern Scherer nachgelassenen Kinder, will derselben elterliches, auf der Hohenstrasse zu Wesel käntlich gelegenes Wohnhaus, welches auf 492 Rthlr 30 st. gewürdiget worden, bey Ausbrennung der Kertze öffentlich anhangen und dem meistbietenden zuschlagen lassen; die dazu Lust haben können sich den 19 und 26 Julii wie auch 2 Augusti a. curr., allemahl Vorm. Slocke 10, im Landgericht zu Wesel melden.

Eenige stucken land, soo de Wed. Hermanns Meyer in pagt gehad heeft, geleegen in het Reefise Marckveld by de Vogelsgehr, sullen den 19 July ten 4 uuren, en den 26 dito ten huyse van Gerh. Boumann public uytgehooght, en volgens Voorwaerden verkocht worden, die nader onderright begeert, kan zich by den Boumann Tunis Flierkens in Rees melden. Soo oock ymand eenige pertensie hieraen meent te hebben, die moet zich by de constitueerde Executore addresseeren.

Da die Erbgen. der verstorbenen zu Griethausen wohnhaft gewesenen Eheleute Joh. von de Wald und Aleyde gebohrne von de Sande die Verlassenschaft ged. Ehel. unter sich zu vertheilen, des Endes nachstehende dazu gehörige Ländereyen, als: 1) Ein Stück Land im

Clever-

Cleverhamschen Felde zwischen Kellen und Griethausen am Postwege gelegen, ohngefehr ein und einen halben Morgen groß, das Klötgen genant, woraus jährlich 15 stbr Clevisch Apostee Hafer bezahlet wird. 2) Zwey Stücker Land in eben der Gegend ohnfern dem Postwege gelegen, am weissen Stein genant, beyde zusammen ohngefehr einen Morgen groß. 3) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Kessel-Morgen genant, ohngefehr einen halben Morgen groß. 4) Noch ein Stück Land in eben dem Felde am alten Clevischen Wege gelegen ohngefehr einen Morgen groß. 5) Ein Stück Land einen halben Morgen groß, ebenfals im Cleverhamschen Felde zwischen Griethausen und Kellen am wilden Büschgen gelegen, ohngefehr einen halben Morgen groß. 6) Noch ein Stück Land in eben der Gegend gelegen, der Mühlenberg genannt, einen halben Morgen ohngefehr groß. 7) Noch ein Stück Land bey Griethausen hinter den Gärten gelegen, ohngefehr einen halben Morgen groß; welche Stücke insgesamt schatzfrey sind, nur daß sie Morgengelder bezahlen, zu verkaufen willens sind; so wird solches hiemit jedermänniglich bekant gemacht, damit diejenige, welche dazu Lust haben, sich den 9 Julii als den ersten und 6 Augusti a. c. als den 2 und letzten dazu angesetzten Termin zu Grithausen an von Elsts Behausung, allemahl Nachm. um 4 Uhr einfinden, auch zuvor die Vorwarden bey Wilh. von de Sande daselbst einsehen können. Solte auch jemand Anspruch an sothaner Verlassenschaft zu haben vermeinen, derselbe kan sich in ged. Terminen bey denen alsdann versammlet seyenden Erbgenahmen oder derselben Mandatario melden, und seine Forderung mit Vorzeigung seiner in Händen habenden Justificatorien gehörig anzeigen. Griethaus. den 6 Junii 1760.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der begleidete Jude Jacob Isaac von dem Vormund des Pottbeckers Arnold von Wehlen in Dinslacken nachgelassener Kinder derselben in Dinsl. in der Neustadt gelegenes elterliches Haus, wie auch die von Peter Damm bis daher besessene darneben liegende Cammer von dem hiesigen Armen-Provisoren an sich gekauft, und wird solches des Endes bekant gemacht, und alle und jede, so daran einige Anforderung haben mögten, abgeladen, um in Zeit von 6 Wochen sub pœna præclusi, bey hiesigem Königl. Landgericht mit ihren justificatoriis sich zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf solcher Frist nicht weiter gehöret, sondern der Kaufschilling bezahlt, und Brief und Siegel ausgefertiget werden sollen. Dinsl. im Lnndg. den 23 Junii 1760.

v. Berner.

Da die verwittibte Freyfrau Obristin von Maltitz bey hiesigem Königl. Landgericht angezeiget, daß sie die ihr erblich zustehende Parceelen, als den Vogtshof im Hesseler; imgleichen des Stiepetey und Brechters Kotten in Wattenscheid, aus freyer Hand verkaufet, zugleich zu mehrer Sicherheit des Ankäuffers Ordnungs-mässige Edictales extrahiren zu laßen, gebeten; Als werden Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Hattingen und Castrop affigiret worden alle und jede, so an vorgem. verkauften Parceelen einige prætension ex quocunque capite es auch seye, formiren können, hiemit peremtorie abgeladen, um sich innerhald 9 Wochen, und längstens in Termino den 7 Augusti bey hiesigem Landgericht mit ihren Forderungen zu melden und selbige gehörig zu justificiren, sonsten zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini der Kaufschilling ausbezahlet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet noch justificiret, von dem Kaufschillinge abgewiesen, hingegen Ankäuffern ein gerichtlicher Kaufbrief ertheilet, und das Eigenthum auf dessen Nahmen ins Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werden soll. Bochum im Landg. den 2ten Jun. 1760.

Jacob Jansen und Jacob Breyen haben an Reiner Müllemann ein Stück Bauland, mit zugehörigem Graß und Holtzgewachs bey Kerstens-Hof in Labbeck als allodial Schatz- und Zehend frey verkauft, und hat Ankäufer zu seiner Sicherheit Edictales extrahiret, so in Xanten, zu Cleve und zu Mörmter affigiret, und ist terminus peremtorie auf den 12 Augusti a. curr. präfigiret, welches hiemit bekant gemacht wird. Xanten im Landg. den 3 Junii 1760.

Es

Es hat Herr Joh. Casp. Hahn junior in Schwelm, und Melchior Kesler von Joh. Pet. Ortmann zu Eppendorf und Died. Gruner, desgleichen Joh. Hermann Heesing zu Berendorf und Joh. Ernst Boy zu Bochum, von einem jeden ½ Antheil von dem Kohlberg, Freyberg genannt, zu Berendorf, erblich' gekauft; die daran einige Forderung haben, können sich beym Königl. Bergamt den 1ten Augusti melden.

VI. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

De Eerw. Heer Kessels, Rentmeester op den huyse Well, sall de Thienden van den Heere Graeve van Pass de Feuquieres onder de vrye Heerlyckheit Well, op den 15 July in de Gerigtscaemer ten huyse van Johannes Kessels ten 3 uuren Naarmiddags, ende daernaer den 16 ten 3 uuren de Thienden onder Ayen verpachten ten huyse van Gerrit van Arssen.

VII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Da die Lieferung derer Steinkohlen zum Behuef der Feurung für beyde hochlöbl. Collegia in Cleve, dem wenigstfordernden anverdungen werden soll; so können die Liebhabere dazu sich den 12 dieses, beym Herrn Cammer-Secretario Bernuth in Cleve melden.

VIII. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Das Haus der verstorbenen Eheleuten des Zollbedienten Herrn Petern van den Embster, so zu Embrich in der Steinstraßen gelegen, stehet zu vermiethen; wer dazu Lust hat, kan sich beym Herrn Zoll-Empfangern van der Upwich daselbst melden, und den Pacht-Contract schliessen.

IX. Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Die Wittibe Notemanns in Cleve, verlanget in ihre Brauerey einen Knecht, welcher das Bierbrauen und Maltz zu machen hinlänglich verstehet; wer dazu Lust trägt und die erforderliche Geschicklichkeit besitzet, kan sich bey derselben, je ehender je lieber melden, und die Conditiones vernehmen.

X. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Nachdem in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Junii a. c., dem Evangelisch-Lutherischen Prediger zum Crange gegen seinem Hause über aus dem Emserfluß eine neue mit drey Bleygewichter versehene Fischfucke heimlich weggenommen und zugleich ihm eine Leiter mit Muthwillen ruiniret, ohne daß selbiger bis dato ihen Thäter ausfündig machen können; als verspricht er demjenigen eine gute douceur, der ihm selbigen anzeigen kan.

XI. AVERTISSEMENT.

Es hat ein fremder Mensch, seinem Vorgeben nach aus Botterop bürtig, an einen hiesigen Hofgerichts Eingesessenen eine schwartze Stute mit einem kleinen Zeichen vorm Kopf, ohngefehr 7 bis 8 Jahr alt, verkauft. Es ist aber derselbe auf den gegen ihn geäusserten Verdacht, daß das Pferd gestohlen seyn müsse, zwischen Weges nach Schwelm, weselbst den Kaufschilling empfangen solle, davon gegangen. Dieses wird zu dem Ende bekant gemacht, damit der Eigenthümer der allem Ansehen nach gestohlenen Stute, sich beym Hochgericht zu Schwelm vorm 25 Julii a. c., melden, und so ferne sich dazu gehörig zu legitimiren vermag, das Pferd gegen Erstattung des Futter-Geldes, wieder in Empfang nehmen könne, da sonsten solches öffentlich verkauft werden wird.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.